

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.04.1920 gegründete Verein führt den Namen FC Wegberg-Beeck 1920 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wegberg, Kreis Heinsberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 3980 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports – insbesondere des Fußballsports – und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

1. Die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen
2. Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
3. Die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten
4. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Niemand darf durch Aufwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied in den übergeordneten Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen, sowie über den Austritt beschließen.

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

§5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

(3) Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Tod

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung - Kündigung durch Brief/Postkarte - an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres einzureichen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder seinem Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen, Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss darf erst gefasst werden, wenn nach Versendung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Beiträge, Gebühren, Beitragszahlung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Ebenfalls können weitere Gebühren und Umlagen erhoben werden. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§9 Mitgliederrechte

(1) Minderjährige Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr üben ihre Rechte im Verein persönlich aus.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Ordnungsstrafe bis zu 5000,- Euro

b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainingsbetrieb

(3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

(4) Das betroffene Mitglied ist über die Strafe, wie auch Begründung zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen, Stellung zu nehmen. Nach Ablauf ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Die Strafe wird mit Bekanntgabe wirksam.

(6) Dem betroffenen Mitglied steht über die Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

§11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§12 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung der Frist von 15 Tagen in Textform einberufen. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung der Einladung. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Wenn 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung verlangen, ist sie ebenfalls einzuberufen.

(5) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Falls nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Ein Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters bestätigt.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Anwesenden dafür stimmen.

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im Anschluss, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los. Mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder ist eine Blockwahl möglich.

(12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Wahl eines Versammlungsleiters
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderungen der Satzung
8. Beschlussfassung über Anträge

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

§14 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer. Des Weiteren gehört der 2. Geschäftsführer dem geschäftsführenden Vorstand an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

In ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende und der 2. Geschäftsführer gewählt, in geraden Jahren der 1. Geschäftsführer und der 2. Vorsitzende.

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb von einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

(8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§15 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugend
- dem 2. Vorsitzenden
- den gewählten Beisitzern

(2) Aufgaben sind insbesondere:

- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen

(3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt §14 Abs. 7 entsprechend.

§16 Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendversammlung

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied im Gesamtvorstand.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

§17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrechts hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

§18 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

(3) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

(4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§19 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes mit Sitz und Stimme teilnehmen. Ehrenvorsitzende, die nicht Vereinsmitglieder sind, können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

Ehrenmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

(2) Weder Ehrenvorsitzende noch Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

a) Beitragsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

§21 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

FC Wegberg-Beeck

Vereinsatzung

§22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- an die Stadt Wegberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§23 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.